

Satzung des Bayerischen Ruderverbandes e. V.

Präambel

Der Bayerische Ruderverband ist der Zusammenschluss bayerischer Rudervereine und Regattavereine.

Der Bayerische Ruderverband wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft offen steht. Er fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im Rudersport. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Bayerische Ruderverband achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremien-Funktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Gründung, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bayerische Ruderverband e. V., im folgenden BRV genannt, wurde am 15.10.1882 in Würzburg gegründet.
2. Der Name des Vereins lautet "Bayerischer Ruderverband e.V."; er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des AG München eingetragen; sein Vorstand sowohl im Sinne des BGB wie auch im Sinne dieser Satzung führt die Bezeichnung „Präsidium“.
3. Der BRV ist als Sportfachverband Mitglied im "Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V." (BLSV) und Mitglied im "Deutschen Ruderverband" (DRV).
4. Der BRV führt eine Flagge in Form eines dreieckigen Standers. Sie zeigt auf weißem Grund vier von der Grundlinie zur Spitze aufsteigende rote Dreiecke, in der Spitze eine blaue Raute und in der Mitte - auf silbernem Grund - ein stehendes Oval mit schwarzem Rand und den Buchstaben "BRV".
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ruderjugend

1. Zweck des BRV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports und von Sportarten mit ruderähnlichen Bewegungsabläufen, die Pflege und Verbreitung des Rudersports, (Leistungs-, Breiten-, Gesundheitssport), sowie die Überwachung der Durchführung des Rudersports in Bayern nach einheitlichen Regeln. Der BRV kann den Rudersport ergänzende Sportarten durchführen. Um dieses Ziel zu erreichen, erlässt er Verbandsordnungen. Der Leistungssport wird im jeweiligen gültigen Leistungs- und Sportkonzept geregelt.
2. Aufgaben des BRV sind insbesondere:
 - 2.1 Mittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke als Dachverband durch
 - a) Koordinierung der Arbeiten und Interessen seiner steuerbegünstigten (§ 57 Abs. 1 AO) Mitglieder;

- b) deren Vertretung gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- c) Förderung der Jugendarbeit dieser Mitglieder;
- d) Wahrung des ideellen Charakters des Rudersports.
- e) Information und Unterstützung dieser Mitglieder in Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere Gewässerschutz und Landschaftspflege sowie Erhalt und Nutzbarmachung vorhandener Gewässer für den Rudersport.

Im Rahmen der Dachverbandstätigkeit werden nicht steuerbegünstigte Mitglieder weder mit Rat noch mit Tat (Mittelzufluss) unterstützt.

2.2 Unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke

Der Verband kann zur Beschaffung von finanziellen Mitteln selbst gemeinnützige Zwecke unmittelbar verfolgen. Hierzu gehört auch die Durchführung eigener Sportveranstaltungen. Die Überschüsse aus diesen Tätigkeiten dürfen wiederum nur für steuerbegünstigte Zwecke des Verbandes oder seiner steuerbegünstigten Mitglieder verwendet werden.

2.3 Der BRV ist frei von politischen, weltanschaulichen, rassistischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung.

2.4 Der BRV verwirklicht in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der sportliche Betätigungen in allen ihren Formen und Wettkämpfe;
- b) Betreuung von Sportlern, Wettkampfrichtern und Mitarbeitern, deren Ausbildung, deren Schulung in der Dopingprävention, Erstellung von Lehrkonzepten und Lehrmitteln, Durchführung und Unterstützung von Lehrgängen, Erteilung und Entziehung von Befähigungszeugnissen;
- c) Förderung des Wanderruderns, des Breitensports und des Sports für Menschen mit Behinderung, der Beteiligung an entsprechenden Wettbewerben und Prüfungen und Erarbeitung für diese Bereiche dienliche Hilfsmaterialien;
- d) Förderung und Unterstützung der Bayerische Ruderjugend;
- e) Verbandsmitglieder informieren, unterstützen und beraten, vermittelnde Tätigkeiten ausüben;
- f) Verbandstage und Vorsitzendentagungen veranstalten;
- g) Belange des BRV in nationalen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit vertreten;
- h) Finanzielle Unterstützung des Rudersports sichern;
- i) Einsatz für Gewässerschutz, Landschaftspflege, Erhaltung und Nutzbarmachung vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie Schaffen neuer Ruderreviere.

3. Die Bayerische Ruderjugend (BRJ) ist die Jugendorganisation des BRV. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung insbesondere Aufgaben des Kinder- und Jugendsports wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des BRV sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile an etwaigem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BRV erhalten. Der BRV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Verbandsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf ist das Präsidium ermächtigt, Verbandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage von Dienstverträgen oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG ausüben zu lassen. Dies gilt auch für Präsidiumsmitglieder selbst.

Das Präsidium kann beschließen, dass Präsidiumsmitglieder, für das Präsidium und/oder den Verband tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind (tatsächliche Aufwendung für Reisekosten, Büromaterial, Kommunikationskosten) oder steuerfreie pauschalierte Aufwendungen (Fahrtkosten mit Pkw, derzeit 0,30 € pro km; Tagegelder).

Das Präsidium kann ferner beschließen, dass für das zeitliche Engagement bei der gemeinnützigen Tätigkeit für den BRV ein finanzieller Entschädigungsanspruch bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale bezahlt wird".

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Solche Ansprüche sind innerhalb dreier Monate ab Wirksamkeit des Ausscheidens oder des Auflösungsbeschlusses anzumelden (Ausschlussfrist). Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BRV sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Jeder in Bayern bestehende rechtsfähige und gemeinnützige Ruderverein kann ordentliches Mitglied des BRV werden.
3. Die Ruderabteilung eines Vereins, der selbst nicht Mitglied des BRV ist, kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres Hauptvereins zur Mitgliedschaft im BRV nachweist; sie gilt als Gesellschaft Bürgerlichen Rechts und muss entsprechend einem gemeinnützigen Verein geführt und verwaltet werden.
4. Schülerrudervereine und Schülerruderriegen können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie einen von den Schülern gewählten Vorstand und einen von einer Schule bestellten Protektor haben. Sie können aus Schülern mehrerer Schulen bestehen. Der BRV nimmt insoweit die Aufgaben eines Schülerruderverbandes wahr.
5. Personengemeinschaften und Einzelpersonen können als fördernde Mitglieder in den BRV aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in Verbandsfunktionen gewählt werden.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an das Präsidium des BRV zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die genaue Bezeichnung des Namens, unter dem das Mitglied in der Verbandsliste geführt werden soll,
 - b) ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - c) ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe von Geschlecht und Geburtsdatum,
 - d) ein Abdruck der vom Registergericht genehmigten Satzung.

2. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung und alle ergänzenden Bestimmungen des BRV an, verpflichtet sich, sie zu befolgen und wird entsprechende Regelungen in seine Satzung aufnehmen oder wird diese ändern, soweit sie hierzu im Widerspruch steht.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Das Präsidium hat seine Entscheidung innerhalb sechs Wochen ab Eingang des Antrags zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist kurz zu begründen; sie ist dem antragstellenden Verein mittels "Einschreiben mit Rückschein" förmlich bekanntzumachen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab förmlicher Bekanntgabe schriftlich Berufung zum nächsten Verbandstag eingelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte auf dem Verbandstag durch Delegierte aus (siehe § 11 Nr. 4).
2. Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des BRV in Anspruch nehmen und an Veranstaltungen teilnehmen.
3. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Präsidium des BRV einzureichen.
4. Der Mitgliederbestand zum 01.01. des laufenden Jahres ist jeweils bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an die Geschäftsstelle des BLSV online zu melden.
5. Die Mitglieder geben bis spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres die Zusammensetzung ihrer Vorstände der Geschäftsstelle des BRV namentlich bekannt. Veränderungen bei den vertretungsberechtigten Vorständen im Sinne von § 26 BGB sowie Änderungen in den Kommunikationsverbindungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des BRV zu melden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Erhebungen, Auskünfte und andere für die Verbandsorganisation wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Fristen einzureichen. Sie sind ferner verpflichtet, registergerichtlich genehmigungspflichtige Änderungen ihrer Satzung nach Eintragung ins Vereinsregister zu melden, den Verlust des Status der Gemeinnützigkeit oder einen Beschluss über die Auflösung unverzüglich mitzuteilen.
Der jeweils aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes ist unverzüglich einzureichen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Verbandsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren zu entrichten, sowie die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen und nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen.
7. Zahlungsverpflichtungen und die Folge von Verstößen hiergegen sind in § 8 dieser Satzung geregelt.
8. Haftung für materielle und immaterielle Schäden:

Der Verband, seine Organe und seine Beauftragten haften dem Mitglied und dessen Mitgliedern, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, beschränkt auf die Deckung durch die über den Bayerischen Landes-Sportverband abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder haften dem Verband, seinen Organen und seinen Beauftragten für diesen zugefügte Schäden.

Haftungserleichterungen kommen nicht in Betracht, wenn das Mitglied Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung hat.

9. Der Verband wird die ihm mitgeteilten Daten seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder ausschließlich für die internen Zwecke des Verbandes nutzen.
Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die Bekanntgabe persönlicher Daten an den Verband aufzuerlegen und deren Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen, soweit es um die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen und dort erzielte Resultate geht. Weiteres zum Datenschutz ist in § 20 geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Löschung,
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem BRV ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich und muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss erklärt werden.
3. Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem Verband erfolgen:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnung des Verbandes,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe,
 - c) bei gröblichem Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Verbandes.

Das Ausschlussverfahren kann nach Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs oder eines Mitglieds des Verbandes eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides den Verbandsrechtsausschuss des Deutschen Ruderverbandes anrufen.

4. Die Mitgliedschaft ist durch die Entscheidung des Präsidiums zu löschen, wenn
 - a) der Verein gemäß seiner Satzung aufgelöst ist,
 - b) dem Verein weniger als sieben Personen angehören und damit seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können,
 - c) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist oder seine Tätigkeit nicht mehr auf ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke gerichtet ist.

§ 8 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu bezahlen. Die Mitglieder erteilen dem Verband Einzugsermächtigung.
Der regelmäßige Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. Februar und zum 1. Juli eines Jahres fällig.
2. Der Verbandstag regelt in der Geschäftsordnung weitere Einzelheiten zum Beitragswesen des Verbandes.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen.

4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, zur Deckung eines nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarfes, zu dessen Deckung die regelmäßigen Beiträge nicht auskömmlich sind, Umlagen zu erheben.
In einem solchen Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag auf Antrag des Präsidiums beschließen. Das Präsidium hat sowohl die Voraussetzungen der nicht Vorhersehbarkeit wie auch die Unzulänglichkeit des Beitragsaufkommens und die Notwendigkeit des Finanzbedarfes zu begründen. Ein derartiger Antrag und seine Begründung sind in die Einladung zum Verbandstag aufzunehmen.
Die Höhe der Umlage, die für das laufende Jahr beschlossen werden kann, darf maximal das Doppelte des Jahresmitgliedsbeitrages betragen.
5. Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen und die Fälligkeit bestimmt der Verbandstag durch Beschluss.
6. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen, Beitragspflichten und Umlagepflichten ganz oder teilweise erlassen.
7. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des BRV sind von Beitragspflichten und Umlageverpflichtungen gegenüber dem BRV befreit.
8. Werden die Verpflichtungen auf Erteilung einer Einzugsermächtigung, der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren oder Abgabe der Bestandsmeldungen nicht erfüllt, ruhen die Mitgliedsrechte.
Zahlungsrückstände werden nach zweiter vergeblicher Mahnung gerichtlich auf Kosten des Mitglieds geltend gemacht; das Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden.
Dies gilt auch, wenn sich das Mitglied Falschangaben zuschulden kommen lässt.

Nach Erfüllung der offenen Verpflichtungen kann das Präsidium die Wiederaufnahme beschließen.

Das Präsidium kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn das Mitglied vor Fälligkeit ein Stundungsgesuch mit Begründung einreicht.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) die Landesjugendleitung

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Er entscheidet über vorliegende Anträge. Zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums;
 - b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses;
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - d) die Entlastung und Wahl der Präsidiumsmitglieder;
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes;
 - f) die Festsetzung der Verbandsbeiträge;
 - g) die Änderung und Ergänzung der Satzung;
 - h) die Genehmigung und Verabschiedung von Verbandsordnungen;
 - i) die Behandlung eingereicherter Anträge;

- j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2. Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages unter Angabe aller Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände dessen Mitgliedern durch Brief, Fax oder E-Mail bekanntgegeben.
 3. Anträge zum Verbandstag können nur von ordentlichen Mitgliedern, Organen, Ausschüssen, Mitgliedern des Präsidiums, Fachreferenten des BRV und den Rechnungsprüfern gestellt werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen schriftlich eingereicht werden und sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Sie können nur zur Beratung gestellt werden, wenn dies von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Änderung des Verbandszweckes oder Auflösung des BRV sind unzulässig.
 4. Über den Verlauf des Verbandstages ist in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet sein muss. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
 5. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der sich aus dem letzten Mitgliedernachweis ergebenden Stimmzahl vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Wochen nach dem ursprünglichen Termin, mit einer Fristsetzung von zwei bis höchstens vier Wochen an einem zentralen Ort in Bayern, eine neue Versammlung einberufen werden. Die Einladung muss den Hinweis enthalten, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 11 Zusammensetzung eines Verbandstages, Delegiertenschlüssel

1. Der Verbandstag setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) den bevollmächtigten Delegierten der Verbandsmitglieder
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) den Fachreferenten
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
2. Den Beratungen des Verbandstages können die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine sowie fördernde Mitglieder als Gäste beiwohnen.
3. Ein Stimmrecht haben ausschließlich die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
4. Das Stimmrecht der Delegierten der Verbandsvereine richtet sich nach der dem BRV im letzten Mitgliedernachweis vor dem jeweiligen Verbandstag gemeldeten Mitgliederzahl. Für die jeweils ersten 50 Mitglieder - bis zur Höchstzahl von 100 - wird je eine Stimme gewährt, für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme.
5. Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre, jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres, bis spätestens 31. März statt.

2. Die Einberufung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens zwei Monate vor Beginn des Verbandstages schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen. Sie muss Tag, Stunde und Ort der Versammlung, eine vorläufige Tagesordnung sowie die Aufforderung enthalten, alle für den Verbandstag beabsichtigten Anträge mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Verbandstages bei der Geschäftsstelle mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Für die Adressierung der Einberufung ist die der Geschäftsstelle des BRV zuletzt vom Verein gemeldete Anschrift maßgeblich.
Die Geschäftsstelle des BRV kann auch durch ein nicht unterschriebenes E-Mail einladen.
4. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt und ferner dann, wenn ein Drittel der dem BRV angehörenden Vereine dies schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Das Präsidium hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehende Nummern 2. und 3. gelten sinngemäß; die Einladungsfrist beträgt hier jedoch zwei Wochen.
5. Den Verlauf des Verbandstages regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) drei Vizepräsidenten Bereich Finanzen
Bereich Verwaltung und
Bereich Sport
 - c) dem Landesjugendleiter
2. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Landesjugendleiter wird vom Ruderjugendtag gewählt, er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
3. Die vom Verbandstag gewählten Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit haben Sitz im Präsidium.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, sind dessen Funktionen von den übrigen Präsidiumsmitgliedern bis zum nächsten Verbandstag wahrzunehmen. Dieser wählt dann einen Nachfolger.
5. Der Präsident und der Vizepräsident Bereich Finanzen oder einer von beiden zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten vertreten den BRV gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Das Präsidium leitet die Verbandsgeschäfte. Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung des BRV.
 - a) Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen wegen behördlicher Beanstandungen (insbes. Registergericht, Finanzamt) zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden.
 - b) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages um und verwaltet das Verbandsvermögen.

- c) Das Präsidium ist ermächtigt, in der Geschäftsordnung Regelungen über Verwaltungsgebühren und Reisekosten zu erlassen.
 - d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums.
 - e) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
 - f) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse, Fachreferenten und Beauftragte einsetzen und berufen.
7. Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Veranstaltungen des BRV und seiner Organe und Ausschüsse jederzeit das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.

§ 14 Landesjugendleiter

Seine Wahl erfolgt durch den Ruderjugendtag. Weiteres ist in § 18 geregelt.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

1. Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.
Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen durch Brief, Telefon, Fax oder E-Mail, das nicht der Unterzeichnung oder Signatur bedarf, einladen.
Maßgeblich ist jeweils die der Geschäftsstelle zuletzt mitgeteilte Adresse.
2. Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Organmitglieder.
Das Präsidium kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren, auch durch Fax oder Mail fassen.
Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 des Verbandstages.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; dies gilt auch für Wahlen.
Gezählt und gewertet werden lediglich die gültig abgegebenen Stimmen.
3. Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied eines Vereins ist.
Die Satzung der Bayerischen Ruderjugend kann eine andere Altersgrenze bestimmen.
4. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem dann die Mehrheit entscheidet.
Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
5. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
Die Protokolle des Verbandstages sind den Mitgliedern alsbald nach Erstellung zuzuleiten.

§ 16 Verbandsjustiziar

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB kann einen Verbandsjustiziar berufen. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt besitzen; er hat die Stellung eines Referenten.
Er berät den Verband in rechtlichen Fragen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen.

Er wird die Vorstände (im Sinne von § 26 BGB) der Mitgliedsvereine im Rahmen seiner zeitlichen Möglichkeiten telefonisch oder schriftlich beraten. Seine Haftung bei diesen ehrenamtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Er kann außerhalb seiner Tätigkeit als Justiziar durch Dienstvertrag die Vertretung des Verbandes oder der Mitgliedsvereine übernehmen.

§ 17 Fachressorts des Verbandes

Das Präsidium kann nach Bedarf Referenten berufen für

- a) Leistungssport;
- b) Rudern für Menschen mit Behinderung;
- c) Rudern der Altersklasse;
- d) Wanderrudern;
- e) Fitness-Sport;
- f) Aus- und Weiterbildung;
- g) Regatta- und Wettkampfrichterwesen;
- h) Schulsport;
- i) Umwelt- und Ruderreviere;
- j) Gesundheitswesen;
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Medien.

§ 18 Die Ruderjugend

1. Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Verbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
2. Die Aufsicht über das Kassenwesen der Bayerischen Ruderjugend führt der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Die Amtsdauer der Organe der Ruderjugend kann von der Amtsdauer der Organe des Bayerischen Ruderverbandes abweichen.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ruderjugend beschlossen und bedarf der Bestätigung des Verbandstages. Sie darf der Satzung des Verbandes, dem Grundgesetz des DRV und der Satzung des BLSV nicht widersprechen.
5. Die Zusammensetzung der Landesjugendleitung, die Wahl des Landesjugendleiters und die Wahl der weiteren Mitglieder der Landesjugendleitung sind in der Jugendordnung geregelt. Die Wahl findet auf dem Ruderjugendtag statt

§ 19 Rechnungsprüfer

Jeder Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie haben auf dem nächsten Verbandstag zu berichten und stellen Antrag auf Beschlussfassung über die Entlastung des Vizepräsidenten Bereich Finanzen und der übrigen Präsidiumsmitglieder. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied im Präsidium des BRV sein.

§ 20 Verbandsordnungen

1. Der Verband kann sich nach Bedarf Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens geben.

Die folgenden Verbandsordnungen können vom Präsidium erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:

- a) Geschäftsordnung;
 - b) Ehrungsordnung;
2. Verbandsordnungen, die Rechte oder Pflichten der Mitglieder berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe. Gleiches gilt für Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 21 Datenschutz und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und ihrer Einzelmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Der Verband macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Präsidium gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, Trainingslagern und Leistungstests.
3. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verband hinaus.

§ 22 Änderung, Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes

1. Eine Änderung des Verbandszweckes, eine Verschmelzung mit einem anderen Verband oder eine Auflösung des Verbandes kann nur durch einen, mit vierwöchiger Frist, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel aller anwesender Stimmberechtigter der sich aus der letzten Mitgliedererhebung vor diesem außerordentlichen Verbandstag satzungsgemäß ergebenden Stimmenzahl getroffen werden.
3. Bei Änderung des Verbandszweckes oder Verschmelzung mit einem anderen Verband beschließt der Verbandstag, der die Änderung oder Verschmelzung beschlossen hat, im Rahmen der Bedingungen des folgenden Punktes über die Verwendung des Verbandsvermögens. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszweckes ist das Verbandsvermögen an den Deutschen Ruderverband e. V. zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für den Rudersport zu übertragen. Sollte dieser seine Gemeinnützigkeit verloren haben oder aufgelöst worden sein, erfolgt die Übertragung mit gleicher Maßgabe an den Freistaat Bayern.

5. Im Falle der Auflösung des Verbandes bestellt der die Auflösung beschließende Verbandstag einen Liquidator. Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder sind bei der Liquidation mitwirkungspflichtig. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem BRV und seinen Mitgliedern, auch wenn sie aus dem BRV ausgeschieden sind, ist München.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amtsgericht - Registergericht - München und ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Neufassung der Satzung, beschlossen durch den ordentlichen Verbandstag in Regensburg am 14.03.2015.

Änderung der Satzung durch Präsidiumsbeschluss (§ 13, Ziff. 6 der Satzung) im Umlaufverfahren (§ 15 Ziff. 2 der Satzung) am 21.09.2016 beschlossen.